



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 17. März 2004

Nummer 10

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Tarifverträge vom 3. Februar 2004 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landesverwaltung Brandenburg	122
Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB)	122
Tarifvertrag zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg für die Landesforstverwaltung	126
Tarifvertrag zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für Lehrkräfte an Schulen des Landes Brandenburg	127
Tarifvertrag zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal nach § 33 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes	128
Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen mit Zügen der Deutschen Bahn AG (§ 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes)	129
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Öffentliches Auslegungsverfahren zu der geplanten Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“	130
Ministerium des Innern	
Errichtung der Werner-Kalka-Stiftung	130
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung	131
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Richtlinie zur Förderung des Stadtumbaus durch Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren (WohneigentumStadtumbauR)	131
Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf	
Umstufung der Bundesstraße B 87 und Kreisstraße K 6137 im Bereich der Ortsumgehung Luckau	131

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 10/2004

**Tarifverträge vom 3. Februar 2004
für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
in der Landesverwaltung Brandenburg**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 42 -2- B4000 - 03.40 -
Vom 10. Februar 2004

Die Ministerin der Finanzen hat für die Regierung des Landes Brandenburg am 3. Februar 2004 die nachfolgenden Tarifverträge für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landesverwaltung abgeschlossen:

1. Tarifvertrag zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) vom 3. Februar 2004, abgeschlossen mit

- der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) - Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
- der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband Brandenburg,
- der Gewerkschaft der Polizei (GdP) - Landesbezirk Brandenburg,
- der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) - Bundesvorstand,
- der dbb tarifunion, diese zugleich handelnd für den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband (DHV), die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) und den Bund Deutscher Kriminalbeamter (bdk).

2. Tarifvertrag zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg für die Landesforstverwaltung vom 3. Februar 2004, abgeschlossen mit

- der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) - Bundesvorstand,
- der dbb tarifunion, diese zugleich handelnd für den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband (DHV), die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) und den Bund Deutscher Kriminalbeamter (bdk).

3. Tarifvertrag zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für Lehrkräfte an Schulen des Landes Brandenburg vom 3. Februar 2004, abgeschlossen mit

- der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband Brandenburg,
- der dbb tarifunion, diese zugleich handelnd für den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband (DHV), die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) und den Bund Deutscher Kriminalbeamter (bdk).

4. Tarifvertrag zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal nach § 33 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 3. Februar 2004, abgeschlossen mit

- der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) - Landesbezirk Berlin-Brandenburg,
- der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) - Landesverband Brandenburg,
- der dbb tarifunion, diese zugleich handelnd für den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband (DHV), die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) und den Bund Deutscher Kriminalbeamter (bdk).

Die Tarifverträge zu den Nummern 1, 2 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Februar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2007 außer Kraft. Der Tarifvertrag zu Nummer 3 tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

**Tarifvertrag
zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen
in der Landesverwaltung Brandenburg
(Sozial-TV-BB)**

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg
vertreten durch die Ministerin der Finanzen

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

Zwischen der Landesregierung und den vertragschließenden Gewerkschaften besteht Einvernehmen, dass der Personalabbau in der Landesverwaltung weiterhin sozialverträglich, das heißt ohne betriebsbedingte Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, erfolgen soll.

Ohne diesen Tarifvertrag hätte die Landesregierung im Jahr 2004 betriebsbedingte Kündigungen in einer Größenordnung von 1.243 Stellen ausgesprochen. Die Gewerkschaften halten den Personalabbau für falsch und in Bezug auf die zu erfüllenden Aufgaben für nicht sachgerecht.

Um diese sozialen Härten zu vermeiden, sind die Gewerkschaften dennoch bereit, diesen Tarifvertrag abzuschließen.

Der Tarifabschluss von Potsdam vom Januar 2003 bleibt unberührt, insbesondere auch die tariflichen Erhöhungs- und Angleichungsschritte für 2004 sowie die Angleichung der tariflichen Vergütungen und Löhne an das Westniveau bis 2007/2009.

Dieser Tarifvertrag berührt die Rahmenvereinbarung zum Prozess der Verwaltungsoptimierung in der Landesverwaltung vom 07. Juli 1999 in der Fassung vom 20. Juni 2002 nicht.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Landesverwaltung Brandenburgs.

(2) Für Lehrkräfte, die mit einer regelmäßigen Arbeitszeit gemäß Nr. 3 der SR 2 1 I zu § 15 BAT-O i. V. m. § 2 Absatz 1 und 2 AZV Bbg beschäftigt sind, gelten die Bestimmungen dieses Tarifvertrages nach den Maßgaben des § 4.

(3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Auszubildende, Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflege, Ärztinnen und Ärzte im Praktikum sowie für Praktikantinnen und Praktikanten;
- b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt der Anwendung der besonderen regelmäßigen Arbeitszeit eine geringere individuelle Arbeitszeit arbeitsvertraglich vereinbart haben, unbeschadet des § 7;
- c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem befristeten Arbeitsverhältnis, unbeschadet des § 7;
- d) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis, unbeschadet des § 7;
- e) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf die die Regelungen der manteltariflichen Vorschriften wegen der Ausnahmen vom Geltungsbereich aus dem BAT-O bzw. MTArb-O nicht anzuwenden sind;
- f) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Aufhebungsvertrag vereinbart haben, der ein Ausscheiden bis spätestens zum 30. Juni 2004 vorsieht.

(4) Dieser Tarifvertrag findet dann Anwendung, wenn zwischen der Ministerin der Finanzen und den jeweils zuständigen Gewerkschaften schriftlich die Übernahme vereinbart wurde.

(5) Die Ministerin der Finanzen hat darzulegen, dass alle sozialverträglichen Maßnahmen zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen ausgeschöpft wurden. Die Stellen, die bei Nichtanwendung dieses Tarifvertrages wegfallen und betriebsbedingt gekündigt werden, müssen für das jeweilige Ressort konkret benannt werden. Bei der Anwendung dieses Tarifvertrages soll durch Aufgabenkritik und weitere arbeitsorganisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass keine weitere Arbeitsverdichtung stattfindet.

§ 2 Besondere regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die Anwendung der besonderen regelmäßigen Arbeitszeit gilt für die vollbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß § 15 BAT-O/§ 15 MTArb-O sowie § 8 MTW-O beschäftigt sind, sowie für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tarifvertrages bereits mit einer geringeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind, soweit ihre individuell vereinbarte Arbeitszeit oberhalb der in § 2 geregelten besonderen regelmäßigen Arbeitszeit liegt.

Die besondere regelmäßige Arbeitszeit beträgt:

für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis VIII, Kr. I u. II, Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 2a 98,75 v. H. (0,5 Std.*),

für Angestellte der Vergütungsgruppen VII, Kr. III und für Arbeiterinnen und Arbeiter der Lohngruppen 3 bis 4a 96,25 v. H. (1,5 Std.*),

für Angestellte der Vergütungsgruppen VI b bis V c, Kr. IV bis VI und für Arbeiterinnen und Arbeiter ab Lohngruppe 5 95,00 v. H. (2,0 Std.*),

für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis III, Kr. VII bis IX 93,75 v. H. (2,5 Std.*),

für Angestellte der Vergütungsgruppen ab II b und ab Kr. X und für Angestellte, die eine über die höchste Vergütungsgruppe hinausgehende Vergütung erhalten, 92,50 v. H. (3,0 Std.*)

der nach den jeweiligen tariflichen Vorschriften maßgebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Dieser Tarifvertrag gilt auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die befristet einzelvertraglich eine Arbeitszeit unterhalb der besonderen regelmäßigen Arbeitszeit nach § 2 vereinbart haben, sobald bei ihnen diese Befristung während der Laufzeit des Tarifvertrages endet.

* Absenkung bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche

(2) Die dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterliegenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten von der Summe der Vergütung (§ 26 BAT-O) bzw. des Lohnes (§ 21 MTArb-O, § 41 MTArb-O, Nr. 4 SR-F-MTW-O) und der in Monatsbeträgen festgelegten tariflichen und außertariflichen Zulagen, die ohne Anwendung dieses Tarifvertrages gezahlt würden, den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die für sie geltende Arbeitszeit zu der Arbeitszeit steht, die für sie ohne Anwendung dieses Tarifvertrages gelten würde. Dies gilt auch für den Pauschallohn der Personenkraftwagenfahrer.

(3) Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Einmalzahlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit tariflichen Anpassungen entstehen, werden in der Höhe gezahlt, auf die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Anwendung dieses Tarifvertrages Anspruch hätten.

Protokollnotizen zu § 2

1. Im Falle einer Absenkung der Zuwendung durch Änderung der Zuwendungstarifverträge ohne Kompensation an anderer Stelle während der Laufzeit des Tarifvertrages erhalten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine Ausgleichszulage in Höhe der abgesenkten Beträge.
2. Die Landesregierung wird klären, ob und wie ein Ausgleich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor dem 01. Januar 1949 geboren sind, für die in Folge der Reduzierung der Vergütung/des Lohnes eingetretene Verminderung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der VBL erfolgen kann.
3. Für Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der budgetierten Landesforstverwaltung wird zur Erreichung einer Einsparsumme in einer Größenordnung von 3,2 bis 3,5 Millionen Euro in einer gesonderten Vereinbarung mit der IG BAU auf der Grundlage dieses Tarifvertrages die besondere regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 98,75 bis höchstens 92,50 v. H. der nach den jeweiligen tariflichen Vorschriften maßgeblichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten geregelt.

§ 3

Arbeitszeitregelung, Ausgleichstage

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die regelmäßig Wechselschicht oder Schichtarbeit leisten, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (TV Kraftfahrer-O-TdL) bzw. in den Geltungsbereich der SR 2 r BAT-O fallen, haben die bisherige wöchentliche Arbeitszeit weiterhin zu erbringen und erhalten einen entsprechenden Ausgleich durch Ausgleichstage nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6.

(2) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben hinsichtlich der Verteilung der besonderen regelmäßigen Arbeitszeit ein Wahlrecht, ob die wöchentliche Arbeitszeit im gleichen Verhältnis der Absenkung reduziert oder nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit gemäß § 15 BAT-O bzw. MTArb-O bzw. § 8 MTW-O weiterhin erbracht wird und ein Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt. Die Wahl bindet die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer für die Laufzeit des Tarifvertrages. Das Wahlrecht ist innerhalb eines Monats nach Inkraft-Treten des Tarifvertrages auszuüben und die Entscheidung der zuständigen Personalstelle mitzuteilen. In gegenseitigem Einvernehmen kann eine andere Vereinbarung getroffen werden.

(3) Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die weiterhin die tarifliche wöchentliche Arbeitszeit leisten und bei denen der Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt, sind verpflichtet, die für sie geltende regelmäßige Arbeitszeit zu erbringen. Die über

die besondere regelmäßige Arbeitszeit bis zur regelmäßigen Arbeitszeit hinaus geleistete Zeit gilt nicht als Überstunden gemäß § 17 BAT-O bzw. § 19 MTArb-O bzw. § 8 MTW-O.

(4) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die weiterhin ihre bisherige regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit leisten und bei denen der Ausgleich durch Ausgleichstage erfolgt, erhalten bei Absenkung ihrer Arbeitszeit nach § 2

auf 98,75 v. H.	(0,5 Stunden*)	3,25
auf 96,25 v. H.	(1,5 Stunden*)	9,75
auf 95,00 v. H.	(2,0 Stunden*)	13,00
auf 93,75 v. H.	(2,5 Stunden*)	16,25
auf 92,50 v. H.	(3,0 Stunden*)	19,50

Ausgleichstage pro Jahr.

* gilt bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche

Beim Abbau der Ausgleichstage ist die Summe der Vergütung (§ 26 BAT-O) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen bzw. die Summe des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4 MTArb-O) und des Sozialzuschlages (§ 41 MTArb-O) zu zahlen.

(5) Werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den Ausgleichstagen arbeitsunfähig krank, wird die Freistellung durch den durch ärztliches Attest nachgewiesenen Zeitraum der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit unterbrochen; diese Ausgleichstage gelten somit nicht als Inanspruchnahme der Ausgleichstage.

(6) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unter den TV Kraftfahrer-O-TdL fallen, gilt an den Ausgleichstagen für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit und der Berechnung des Pauschallohns § 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 TV Kraftfahrer-O-TdL entsprechend.

Protokollnotiz:

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für Beantragung, Genehmigung und Inanspruchnahme der Ausgleichstage die Verfahrensweise zum Erholungsurlaub sinngemäß anzuwenden ist.

§ 4

Sonderregelungen für Lehrkräfte

(1) Die besondere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einschließlich deren Geltungsdauer für Lehrkräfte und für Lehrkräfte, die Schulleitungsaufgaben gemäß § 69 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz wahrnehmen, wird in einer diesen Tarifvertrag ergänzenden Vereinbarung festgelegt.

Die Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit wird durch eine Verminderung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung umgesetzt.

Niederschriftserklärung zu Abs. 1

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, während der Laufzeit

des Tarifvertrages den Anteil der Unterrichtsverpflichtung an der Arbeitszeit der Lehrkräfte zu erhöhen.

(2) Für die von einer Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit betroffenen Lehrkräfte wird ein nachlaufender Kündigungsschutz von zwei Jahren gewährt.

(3) Das Schulressourcenkonzept (Kabinettsbeschluss vom 17. Dezember 2002) bleibt von diesem Tarifvertrag unberührt.

§ 5

Sonderregelungen für die Lehrkräfte des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Dieser Tarifvertrag findet sinngemäß auch für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal nach § 33 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes Anwendung.

Die konkrete Umsetzung wird zwischen den Gewerkschaften und der Landesregierung Brandenburg, vertreten durch die Ministerin der Finanzen, in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 6

Regelungen zur Altersteilzeitarbeit

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit erfüllen, haben Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses.

(2) Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, bei denen die Altersteilzeitarbeit spätestens mit Wirkung vom 01. Januar 2005 beginnt, wird bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit gem. § 3 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 05. Mai 1998 die Arbeitszeit zugrunde gelegt, die ohne Anwendung der §§ 2, 4 und 5 auf das Arbeitsverhältnis gegolten hätte.

§ 7

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen

Für die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind betriebsbedingte Kündigungen mit dem Ziel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum 31. Dezember 2009 ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 3 Buchst. b bis d.

§ 8

Fort- und Weiterbildung, Umschulung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen Mindestanspruch auf Fort- bzw. Weiterbildung von insgesamt fünf Arbeitstagen pro Kalenderjahr bzw. auf eine Umschulung im zeitlich erforderlichen Umfang, sofern den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ein anderweitiger Arbeitsplatz angeboten wird und zur Ausübung der Tätigkeit auf diesem Arbeitsplatz die beantragte Fort-, Weiterbildung bzw. Umschulung erforderlich ist. Die Fort-, Weiterbildung bzw. Umschulung erfolgt unter Fortzahlung der Vergütung bzw. des Monatstabellenlohnes, des Sozialzuschlages und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.

§ 9

In-Kraft-Treten, Laufzeit, Regelung zur Nachwirkung, Erklärungsfrist

(1) Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Januar 2007 mit Ausnahme von § 7 außer Kraft.

(2) Die Nachwirkung i. S. d. § 4 Abs. 5 TVG wird ausgeschlossen.

(3) Für beide Parteien wird eine Erklärungsfrist bis zum 31. Januar 2004 vereinbart.

Niederschriftserklärungen

1. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die Lehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung sowie die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Landes durch Änderung der Arbeitszeitverordnung für die Laufzeit des Tarifvertrages zu erhöhen.

2. Die Landesregierung beabsichtigt nicht, die Mitgliedschaft des Landes Brandenburg in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder während der Laufzeit des Tarifvertrages durch eigenen Austritt zu beenden.

3. Die Landesregierung erklärt, dass das Besserstellungsverbot nach der Landeshaushaltsordnung nicht dadurch verletzt wird, dass die Zuwendungsempfänger nicht unter diesen Tarifvertrag fallen.

Potsdam, den 3. Februar 2004

Tarifvertrag zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg für die Landesforstverwaltung

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg
vertreten durch die Ministerin der Finanzen

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) Folgendes vereinbart:

Präambel

Bezug nehmend auf die Protokollnotiz Nr. 3 zu § 2 des Sozial-TV-BB besteht zwischen der Landesregierung und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Einvernehmen darüber, eine ergänzende Vereinbarung für Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der budgetierten Landesforstverwaltung zu schaffen um deren besondere Situation zu würdigen.

Dazu zählen das bereits eingeführte Budgetierungssystem, in dem ein Teil der Ausgaben mit Einnahmen gedeckt wird, das Vorliegen einer Aufgabenkritik mit konkreten Personalzielzahlen bis zum Jahr 2006, der sich in der Umsetzung befindliche, von der Landesregierung beschlossene Forstreformprozess, die Möglichkeiten der Forstverwaltung personelle Überkapazitäten temporär und dauerhaft teilweise durch Projekte bei Dritten abzubauen sowie die eigenständigen tariflichen Regelungen für Waldarbeiter im MTW-O.

Die sozialen Ziele, insbesondere die Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen in der Landesforstverwaltung werden mit dieser Vereinbarung erreicht. Die Konsolidierungsziele dieser Vereinbarung in Höhe von jährlich 3,2 Mio. € entsprechen dem Sozial-TV-BB.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Von dieser Vereinbarung werden alle Beschäftigten der Ämter für Forstwirtschaft und der Landesforstanstalt Eberswalde erfasst, soweit nicht beamtenrechtliche Regelungen dieser Vereinbarung vorgehen.

(2) Die Regelungen in § 1 Abs. 3 bis 5 des Sozial-TV-BB gelten entsprechend.

§ 2

Besondere regelmäßige Arbeitszeit

(1) Für die unter den MTW-O fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt folgende besondere regelmäßige Arbeitszeit:

Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter der Lohngruppe W1	98,75 v. H. (0,5 Std.)*
---	-------------------------

Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter der Lohngruppen W2 bis W6	96,25 v. H. (1,5 Std.)*
---	-------------------------

Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter der Lohngruppen W7 bis W9	95,00 v. H. (2,0 Std.)*
---	-------------------------

* Absenkung bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche

(2) Für die in der Forstverwaltung tätigen Angestellten und Verwaltungsarbeiterinnen und Verwaltungsarbeiter gilt die besondere regelmäßige Arbeitszeit nach § 2 Sozial-TV-BB.

(3) Hinsichtlich der Arbeitszeitregelung/Ausgleichstage gilt der § 3 Sozial-TV-BB.

§ 3

Budgetwirksame Regelungen

(1) Für die Laufzeit des Tarifvertrages verpflichten sich die Tarifpartner dazu alle Anstrengungen und Maßnahmen zu unternehmen, um weitere 35 Beschäftigte temporär oder dauerhaft in Arbeitsplätzen bzw. Geschäftsfeldern außerhalb der Landesforstverwaltung einzusetzen (zusätzlich zu den 120 Beschäftigten, die bereits bei Boden- und Wasserverbänden eingesetzt werden). Dazu zählen insbesondere weitere Angebote der BuW, der Forstunternehmen, des MSWV und weiterer Ressorts, des LVL, des LUA.

Werden Beschäftigte auf anderen Arbeitsplätzen außerhalb der Landesforstverwaltung eingesetzt und führen diese Beschäftigung oder andere Maßnahmen zu einer Forstbudgetentlastung über 3,2 Mio. € hinaus, werden das MLUR einschließlich der vertragschließenden Parteien hierzu in Gespräche eintreten, um zu prüfen, ob und in welcher Höhe und zu welchem Zweck die zusätzliche Entlastung der Landesforstverwaltung zufließen kann.

(2) In Ergänzung des § 8 des Sozial-TV-BB wird der Arbeitgeber für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter während der Laufzeit des Vertrages an insgesamt 2 Tagen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Freistellung ermöglichen (Betriebsbesichtigungen, Tagesseminare, Waldexkursionen, LIGNA, INTERFORST, KWF-Tagungen etc.). Dies gilt auch für Angestellte, sofern dies für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlich ist.

§ 4
Sonstige Regelungen

Die §§ 6 bis 9 des Sozial-TV-BB finden Anwendung.

Potsdam, den 3. Februar 2004

**Tarifvertrag zur Umsetzung
des Tarifvertrages
zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen
für Lehrkräfte an Schulen des Landes Brandenburg**

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg
vertreten durch die Ministerin der Finanzen

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) Folgendes vereinbart:

Präambel

Bezug nehmend auf § 4 des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) besteht zwischen der Landesregierung und den vertragschließenden Gewerkschaften Einvernehmen darüber, einen ergänzenden Tarifvertrag für angestellte Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Brandenburg zu schaffen.

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Lehrkräfte und für Lehrkräfte, die Schulleitungsaufgaben gemäß § 69 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz wahrnehmen.

§ 2
Besondere regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die besondere regelmäßige Arbeitszeit für Lehrkräfte für das Schuljahr 2004/2005 beträgt 93 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft. Die besondere re-

gelmäßige Arbeitszeit für Lehrkräfte, die Schulleitungsaufgaben gemäß § 69 Absatz 1 Brandenburgisches Schulgesetz wahrnehmen, beträgt in diesem Schuljahr 95 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit. Hiervon ausgenommen sind Lehrkräfte, einschließlich der Lehrkräfte, die Schulleitungsaufgaben wahrnehmen, die der Laufbahn an Förderschulen oder der Laufbahn an Oberstufenzentren für die berufliche Fachrichtung, wie sie in dem Rundschreiben 6/03 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 22. Mai 2003 aufgeführt sind, angehören, sowie die Diplomelehrer, die eine Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung abgelegt haben und entsprechend verwendet werden.

(2) Den unbefristet bedarfsbedingt teilzeitbeschäftigten Lehrkräften wird die Rückkehr in die Vollbeschäftigung ab dem 01. August 2005 angeboten.

(3) Ab dem 01. August 2008 wird die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der angestellten Lehrkräfte bis zum 31. Juli 2011 auf 75 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten abgesenkt.

(4) Die dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterliegenden Lehrkräfte erhalten von der Summe der Vergütung (§ 26 BAT-O) und der in Monatsbeträgen festgelegten tariflichen und außertariflichen Zulagen, die ohne Anwendung dieses Tarifvertrages gezahlt würden, den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die für sie geltende Arbeitszeit zu der Arbeitszeit steht, die für sie ohne Anwendung dieses Tarifvertrages gelten würde. Für die Dauer der Absenkung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 75 vom Hundert einer Vollbeschäftigung wird ein Teillohnausgleich in Höhe von 8 vom Hundert der Vergütung eines Vollbeschäftigten gewährt.

(5) Auf der Grundlage der vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erhobenen Daten wird gemeinsam erstmalig bis zum 30. April 2008 (anschließend jährlich bis 2010) überprüft, ob die besondere regelmäßige Arbeitszeit angehoben werden kann. Bei einer günstigeren Entwicklung der Beschäftigung wird die abgesenkte wöchentliche Arbeitszeit entsprechend angepasst. Aus bedarfsbedingten Gründen kann bei einzelnen Beschäftigtengruppen ab dem 01. August 2008 auf die Absenkung der Arbeitszeit ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies ist Bestandteil der Verhandlungen.

(6) Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen und Einmalzahlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit tariflichen Anpassungen entstehen, werden in der Höhe gezahlt, auf die die Lehrkräfte ohne Anwendung dieses Tarifvertrages Anspruch hätten.

Protokollnotiz:

Kann auf Grund der in Absatz 5 genannten Erhebung die besondere regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 80 vom Hundert bis zu 90 vom Hundert der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten angehoben werden, kann ein Teillohnausgleich gezahlt werden. Bei einer Anhebung der besonderen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis unter 80 vom Hundert ist ein Teillohnausgleich zu zahlen.

§ 3
Sonstige Regelungen

(1) Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. August 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

(2) Die §§ 4 und 6 bis 8 des Sozial-TV-BB finden mit der Maßgabe Anwendung, dass betriebsbedingte Kündigungen bei Lehrkräften i. S. d. § 1 Abs. 1 bis zum 31. Juli 2013 ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt der Anwendung der besonderen regelmäßigen Arbeitszeit eine geringere Arbeitszeit arbeitsvertraglich vereinbart haben.

Niederschriftserklärung

Die Durchführung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und den Gewerkschaften zur Umsetzung des Schulressourcenkonzeptes bleibt unberührt.

Potsdam, den 3. Februar 2004

Tarifvertrag zur Umsetzung des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal nach § 33 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes

Zwischen

der Regierung des Landes Brandenburg
vertreten durch die Ministerin der Finanzen

einerseits

und

(Gewerkschaften)

andererseits

wird auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) Folgendes vereinbart:

Präambel

Bezug nehmend auf § 5 des Tarifvertrages zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen in der Landesverwaltung Brandenburg (Sozial-TV-BB) besteht zwischen der Landesregierung und den vertragschließenden Gewerkschaften Einvernehmen darüber, einen ergänzenden Tarifvertrag für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal

nach § 33 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes zu vereinbaren.

Die sozialen Ziele, insbesondere die Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen, werden mit diesem Tarifvertrag auch im Bereich Hochschulen des Landes Brandenburg erreicht werden.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Von diesem Tarifvertrag werden alle hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen vollbeschäftigten Angestellten, die unter § 33 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes fallen, erfasst.

(2) § 1 Abs. 3 Buchst. b bis f und Abs. 4 bis 5 des Sozial-TV-BB gelten entsprechend.

§ 2
Besondere regelmäßige Arbeitszeit

(1) Für die von § 1 erfassten Angestellten gilt folgende besondere regelmäßige Arbeitszeit:

für Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis III 93,75 v. H. (2,5 Std.*),

für Angestellte der Vergütungsgruppen ab II b,
für Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis, die eine Vergütung in Höhe der Besoldung eines Beamten der Besoldungsgruppen C2, W2 und W3 erhalten,
und für Angestellte mit einer über die höchste Vergütungsgruppe hinausgehenden Vergütung 92,50 v. H. (3,0 Std.*)

der nach den jeweiligen tariflichen Vorschriften maßgebenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 2 Sozial-TV-BB entsprechend.

* Absenkung bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche

(2) Hinsichtlich der Arbeitszeitregelung/Ausgleichstage gelten § 3 Abs. 2 bis 5 Sozial-TV-BB und die zu § 3 Sozial-TV-BB gehörende Protokollnotiz.

§ 3
Einzelheiten zur Umsetzung der besonderen regelmäßigen Arbeitszeit

(1) Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Lehrverpflichtung für hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische vollbeschäftigte Angestellte entsprechend § 2 Sozial-TV-BB prozentual abgesenkt werden.

(2) Hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische vollbeschäftigte Angestellte, deren Lehrverpflichtung nicht abgesenkt wird, können die Ausgleichstage i. S. d. § 3 Abs. 4 Sozial-TV-BB bis zum 31. Dezember 2009 auch zusammenhängend beanspruchen. Ist eine zusammenhängende Inanspruchnahme bis zum 31. Dezember 2009 aus dienstlichen Belangen nicht möglich, kann diese Form des Freizeitausgleichs bis zum 31. Dezember 2011 gewährt werden. Die Beschäftigten haben bis zum 31. Dezember 2005 zu erklären, wann die zusammenhängende Inanspruchnahme des Freizeitausgleichs erfolgen soll.

Protokollnotizen:

1. Bis zum 31. Dezember 2007 findet eine Erhöhung der Anzahl der Lehrverpflichtungsstunden für das von diesem Tarifvertrag erfasste hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an den staatlichen Hochschulen des Landes Brandenburg nicht statt.
2. Während der Laufzeit des Tarifvertrages kann für wissenschaftliche Mitarbeiter in unbefristeten Dienstverhältnissen eine Erhöhung der Lehrverpflichtung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 5 LehrVV nur im gegenseitigen Einvernehmen vertraglich vereinbart werden. Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tarifvertrages bereits gültige Vereinbarungen bleiben unberührt.
3. Die zusammenhängende Inanspruchnahme der Ausgleichstage i. S. des § 3 Abs. 2 dieses Tarifvertrages kann auch während der Vorlesungszeit erfolgen. Im Falle der Ablehnung eines Antrages auf Gewährung der Ausgleichstage ist die zuständige Personalvertretung nach den Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes des Landes Brandenburg zu beteiligen.

§ 4 Sonstige Regelungen

Die §§ 6 bis 9 des Sozial-TV-BB finden Anwendung, § 3 Abs. 2 dieses Tarifvertrages bleibt davon unberührt.

Potsdam, den 3. Februar 2004

Fahrkostenerstattung bei Dienstreisen mit Zügen der Deutschen Bahn AG (§ 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes)

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
Vom 16. Februar 2004
- 45.5 - 2704-5.1 -

Bei der Erstattung der Fahrkosten nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) ist hinsichtlich der Benutzung der Produktklassen ICE, IC/EC und C der Deutschen

Bahn AG (DB)¹ bei Dienstreisen ab sofort wie folgt zu verfahren:

1. Unter Berücksichtigung einer sparsamen Haushaltsführung und in Beachtung der Grundsätze zur angemessenen Durchführung von Dienstreisen sind Kosten für Fahrten mit einem ICE oder ICE-Sprinter der DB nach folgenden Maßgaben erstattungsfähig:

- **Kosten der 2. Klasse:** für alle Dienstreisenden.
- **Kosten der 1. Klasse:** für Dienstreisende, denen für Zugarten der Produktklassen IC/EC und C Fahrkosten der 1. Klasse erstattet werden können, bei Fahrzeiten von mindestens zwei Stunden.

Hinweis:

Eine mindestens zweistündige Fahrzeit liegt vor, wenn bei Bahnfahrten für eine einfache Strecke der Zeitraum von der planmäßigen Abfahrt vom Startbahnhof bis zur planmäßigen Ankunft am Zielbahnhof einschließlich planmäßiger Umsteigezeiten zwei Stunden beträgt. Fahrzeiten, die auf U- oder S-Bahnstrecken zurückgelegt werden, sind nicht einzubeziehen; Fahrzeiten für Zu- und Abgänge am Wohn-/Dienst- oder Geschäftsort bleiben unberücksichtigt.

2. Kosten für sonstige Zugarten oder Zugsysteme mit gegenüber den Produktklassen IC/EC und C höherem Fahrpreis (beispielsweise Metropolitan, Thalys, ICE-International) sind unter Anwendung der Maßgaben nach Nummer 1 erstattungsfähig, wenn für deren Benutzung ein besonderes dienstliches Interesse besteht. Dieses muss vor Dienstreisebeginn von der zuständigen Stelle festgestellt worden sein.
3. Anlässlich von Dienstreisen **belegmäßig nachgewiesene** Buchungsentgelte für Sitzplatzreservierungen in Zügen gelten als notwendige Fahrkosten. Dies gilt auch bei Benutzung der Produktklasse C, sofern hier Sitzplatzreservierungen angeboten werden. Bei Umbuchung einer Sitzplatzreservierung ist das Entgelt hierfür zu erstatten, wenn die Umbuchung dienstlich veranlasst war.

Hinweis:

Die Erstattung von Buchungsentgelten für Sitzplatzreservierungen gilt nicht für Reisebeihilfen bei Familienheimfahrten nach § 5 Abs. 4 der Trennungsgeldverordnung.

4. Für Kostenvergleichsberechnungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BRKG gelten die Maßgaben nach Nummer 1 entsprechend. Buchungsentgelte für Sitzplatzreservierungen nach Nummer 3 sind im fiktiven Reiseverlauf nicht in Ansatz zu bringen.

¹ Zum Begriff „Produktklasse“ siehe Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2002 (ABl. S. 1178)

Aufhebung von Rundschreiben

Die Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen

- vom 11. April 1995 - 15-2704-5.1 - (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) und
- vom 5. Dezember 1997 - 15.3-2704-5.1-02 - (ABl. S. 1013)

sind hiermit überholt und für künftige Fälle nicht mehr anzuwenden.

Öffentliches Auslegungsverfahren zu der geplanten Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
Vom 20. Februar 2004

Der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg beabsichtigt, die oben genannte Fischereiverordnung in einem förmlichen Verfahren gemäß § 12 Satz 5 des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalparks „Unteres Odertal“ vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 114) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) durch den Erlass einer Verordnung festzusetzen.

Von der geplanten Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“ werden die in den Landkreisen Barnim und Uckermark gelegenen Flächen des Nationalparks „Unteres Odertal“ gemäß der Festlegung des Gesetzes zur Errichtung eines Nationalparks „Unteres Odertal“ vom 27. Juni 1995 umfasst.

Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden Karten werden

im Zeitraum vom **5. April 2004**
bis einschließlich **7. Mai 2004**

bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Uckermark Karl-Marx-Str. 1	Landkreis Barnim Heegermühler Str. 75
17291 Prenzlau	16225 Eberswalde
Amt Gartz (Oder) Kleine Klosterstr. 153	Amt Oder-Welse Gutshof 1
16307 Gartz (Oder)	16278 Pinnow
Amt Oderberg Berliner Str. 89	Stadtverwaltung Angermünde Heinrichstr. 12
16248 Oderberg	16278 Angermünde

**Stadtverwaltung
Schwedt/Oder**
Lindenallee 25 - 29

16303 Schwedt/Oder

**Nationalpark
Unteres Odertal**
Park 1 - 4
Ortsteil Criewen

16303 Schwedt/Oder

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über die geplante Fischereiverordnung können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

http://www.brandenburg.de/land/mlur/politik/recht/nsg_fischerei.pdf

Errichtung der Werner-Kalka-Stiftung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 16. Februar 2004

Auf Grund von § 6 Abs. 5 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 27. Juni 1995 (GVBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1996 (GVBl. I S. 241), wird hiermit die Anerkennung der „Werner-Kalka-Stiftung“ mit Sitz in Dahmetal, Ortsteil Görsdorf öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Menschen auf körperlichem, geistigem und seelischem Gebiet sowie Unterstützung auf Grund deren wirtschaftlicher Lage. Der Schwerpunkt liegt auf Personen, die im Ausland tätig gewesen sind. Weiterhin ist der Zweck der Stiftung die Förderung der Religion auf der Grundlage des christlichen Glaubens und Weltbildes sowie die Förderung der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe und des Denkmalschutzes.

Die Stiftung ist eine kirchliche Stiftung und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 16. Februar 2004 erteilt.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
Vom 20. Februar 2004

Die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Maßnahmen der politischen Bildungsarbeit durch die Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung vom 1. Oktober 2001 (ABl. S. 842) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4.1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Fördersatz beträgt pro Tag und Teilnehmer bis zu 50 Euro.“

2. Nummer 6.1 - Antragsverfahren - wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist unter Verwendung des beigegeführten Vor-drucks zu richten an:

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

14460 Potsdam.“

3. Nummer 7 - Geltungsdauer und Übergangsregelung - wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft, so-fern ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird.“

Richtlinie zur Förderung des Stadtbbaus durch Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren (WohneigentumStadtbauR)

Änderungserlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
Vom 23. Februar 2004

1. Die Richtlinie zur Förderung des Stadtbbaus durch Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren (WohneigentumStadtbauR) vom 12. September 2003 (ABl. S. 907) wird wie folgt geändert:

Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„Geltungsdauer

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

Nummer 9 entfällt.

2. Dieser Änderungserlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Umstufung der Bundesstraße B 87 und Kreisstraße K 6137 im Bereich der Ortsumgehung Luckau

Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Wünsdorf
Vom 26. Februar 2004

Gemäß Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.107172/87.6 vom 24. Juli 2002 für den Neubau der Bundesstraße 87 n Ortsumgehung Luckau, 3. Bauabschnitt hat sich die Verkehrsbedeutung von Abschnitten der B 87 und K 6137 auf Dauer geändert.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2004 wurden gemäß §§ 1 und 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) folgende Umstufungen vorgenommen:

Abstufung

B 87

von Netzknoten 4148 010 bis Netzknoten 4148 006, Abschnitt 240 mit einer Gesamtlänge von **1,238 km**.

Aufstufung

K 6137

von Netzknoten 4148 006 bis Netzknoten 4148 025, Abschnitt 010 mit einer Gesamtlänge von **0,543 km**.

Diese Abschnitte werden Bestandteil der **L 52**.

Künftiger Straßenbulasträger wird das Land Brandenburg.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0